

Kreis-



Blatt.

Bier und Zwanzigster Jahrgang.

I. Quartal.

Mittwoch den 6. Februar 1850.

Stück 11.

Bekanntmachung.

Da die Aushebung des Ersatzbedarfs für die Armee in diesem Jahre weit früher als sonst Statt finden wird, und jedenfalls die Königl. Kreis-Ersatzcommissionen lange vor Eintritt auf den 1. Mai gesetzlich feststehenden Präklusivterminus ihre Thätigkeit beginnen werden, so machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß junge Männer, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes zu erlangen wünschen, wohlthun werden, die Einreichung ihrer desfallsigen Gesuche (cf. unsere Bekanntmachung vom 10. d. M.) möglichst zu beschleunigen, damit sie vor den Königl. Kreis-Ersatzcommissionen, welche sie außerdem mit zur Musterung heranzuziehen und auch ihre demnächstige Gestellung vor die Königl. Departements-Ersatzcommission zu bewirken haben würden, sich in Zeiten über die ihnen zugestandene Bevorzugung ausweisen können.

Merseburg, den 23. Januar 1850.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Vorstehende im Amtsblatt der hiesigen Königl. Regierung abgedruckte Bekanntmachung der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige bringe ich auch auf diesem Wege zur Kenntniß der Betheiligten, mit dem Bemerkten, daß das Kreis-Ersatzgeschäft hier am 11. März d. Js. beginnt und gewünscht werden muß, daß bis dahin die Meldungen zum einjährigen Dienst bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission gemacht sind.

Merseburg, den 31. Januar 1850.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Ueber den Unterschied der Stände und die Ungleichheit des Besitzes

hielt der Bürgerschullehrer Herr Julius Beyer im „deutschen Vereine“ zu Bauen zwei Vorträge und übergab dieselben auf mehrseitiges Verlangen dem Drucke. Beide Vorträge verdienen diese Verbreitung in weiteren Kreisen, sie sind eine heilsame Arznei für unsere kranke Zeit. Der Verfasser macht aufmerksam auf die große Mannichfaltigkeit, die große Abwechslung, die uns überall in der Natur entgegentritt, am Sternenhimmel, auf der Erde, im Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche wie im Menschengeschlechte, stellt diese Mannichfaltigkeit als ein unwandelbares Gesetz ewiger Weisheit hin und ruft den Gleichmachern unserer Tage die Worte zu: „Auf Erden giebt es nur Einen Gleichmacher, das ist der Tod; und die Alles im Leben gleich machen wollen, werden Alles lebendig-todt machen! Das heißt doch den Nagel auf den Kopf treffen. Wer wollte sich erlauben, diesen Satz zu widerlegen! Jeder, der noch für Wahrheit empfänglich ist, wird sich vor dieser Wahrheit biegen.“

Von den beiden obengenannten menschlichen Ungleichheiten, welche in unserer Zeit eine Hauptrolle spielen, lehrt der Verf. wie folgt:

Die Ungleichheit oder der Unterschied der Stände, welcher sich durch alle Zeiten und Völker hinzieht, ist an und für sich kein Uebel, dem aus allen Kräften gesteuert werden müßte. Das Uebel kann nur in dem unangemessenen Verhalten der einzelnen Stände zu einander gesucht werden. Ist aber das Verhalten der verschiedenen Stände zu einander ein harmonisches, dann wird der Ständeunterschied zum Segen für das Menschengeschlecht.

Die Lehren, welche der Verf. hierbei ertheilt, sind folgende:

1) Ein Jeder, in jedem Stande, sei an seiner Stelle das, was er sein kann!

2) Er sei es nicht ausschließlich für sich, sondern für Alle!

3) Jeder Stand sehe den andern als ein gleich wichtiges und nothwendiges Glied des Ganzen an!

4) Kein Stand sündige daher gegen den andern, weder durch Stolz, durch Geringschätzung oder gar durch Verachtung, noch andrerseits durch unzeitiges Mißtrauen, durch Neid, durch Haß!

5) Vermeiden endlich die einzelnen Stände im Leben alle absichtliche, allzu scharfe Absonderung!

Die geistreichen Erläuterungen hierzu, wie zu den folgenden Lehrsätzen muß man in dem Schriftchen selbst nachlesen, sie gestatten keinen Auszug.

In Bezug auf die Ungleichheit des Besitzes lauten die Lehrsätze desselben also:

1) Das Eigenthum ist heilig.

2) Die Ungleichheit des Besitzes ist natürlich und heilsam.

3) Es giebt zwei Wege, das Eigenthum zu bekämpfen, einen gewaltsamen, den die Räuber einschlagen, und einen vertragsmäßigen, wenn freiwillig der Besitz gleichmäßig getheilt, oder der Besitz aller Einzelnen als Gemeingut erklärt würde. Das letztere würde, wenn es ja einmal geschähe, keinen langen Bestand haben.

4) Die Ungleichheit des Besitzes findet Ausgleichung.

Die Erläuterung des vierten Lehrsatzes legt dar, daß es eine natürliche Ausgleichung giebt, weil im natürlichen Laufe der Dinge Reiche arm und Arme reich werden; aber auch eine geßfentliche, nämlich die Ausgleichung auf dem Wege der Wohlthätigkeit. Diese letzte empfiehlt nun der Verfasser mit beredter Zunge, und spendet dabei ein Lob der Stadt Baugen, welche diesen einzigen und gerechten Weg der Ausgleichung durch viele milde Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten in alter und neuer Zeit betreten habe.

Hier wolle der geneigte Leser dieses Blattes dem Referenten einen kleinen Zusatz gestatten. Er fragt: Ist's denn hier in unserer Stadt anders? Verschließen etwa hier die Besitzenden ihre Herzen gegen ihre besitzlosen Brüder und Schwwestern? O nein! der Geist der Liebe, der Milde, der Wohlthätigkeit, der Barmherzigkeit hat auch hier immer gewaltet, die vielen milden Stiftungen aus älterer und neuerer Zeit beweisen es. Es ist nicht die Absicht dieser Zeilen, nachzuweisen, was diesen Geist erhöhter Milde hervorgerufen, wer ihn gepflegt, wodurch er erstarkt ist; genug er ist da, ist eingezogen in unsre Mauern, und treibt rüstig sein heilbringendes Werk in den verschiedenen wohlthätigen Vereinen. O wie viel Gutes haben unsere Vereine gestiftet, wie viel Gutes werden sie noch stiften! Wie viele Seufzer mag unser Bürgerrettungsverein gestillt, wie viele Thränen unser Frauenverein getrocknet haben! Wie viele Kinder hat die Kleinkinderbewahr-Anstalt vor Verkommen gesichert!

O daß doch Jeder nach seinen Kräften dazu beitrüge, die Jugend auf die Pfade der Tugend zu leiten, dann würden überall im deutschen Vaterlande die Klagen über den Unterschied der Stände und die Ungleichheit des Besitzes, die das oben angezeigte und empfohlene Schriftchen hervorgeufen haben, im kommenden Geschlecht immer mehr und mehr verstummen. A. (3. A.)

Der ministerielle Entwurf des neuen Gesetzes, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften lautet wie folgt:

- §. 1. Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.
- §. 2. Hinsichts des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen. Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.
- §. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (S. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.
- §. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden. Jedoch soll es dieses Nachweises in der Regel hinsichtlich der Familien Derjenigen nicht bedürfen, welche in eine der beiden letzten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind, oder dahin einzuschätzen gewesen wären, wenn an ihrem Wohnorte Klassensteuer erhoben würde.
- §. 5. Die Kreis-Unterstützung soll mindestens bestehen in: a) der Befreiung von den Gemeinde- und Kreislasten; b) freier ärztlicher Behandlung und Arznei in Krankheitsfällen; c) freiem Schulunterricht; d) einer monatlichen Geld-Unterstützung von 1 Thlr. 10 Sgr. (in größeren Städten von 2 Thlr.) für die Ehefrau, und von 15 Sgr. für jedes Kind unter 14 Jahren; e) einer halben Klafter hartes Knipvelholz monatlich nebst freier Anfuhr, für jede Familie, während der Zeit vom 1. November bis zum 1. April, oder in der Verabfolgung anderen Brennmaterials von gleichem Werthe. Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung und Brodkorn oder Kartoffeln ersetzt werden.
- §. 6. In je-

dem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5. endgültig zu entscheiden, und c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat. §. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und vier von dem Kreis-Ausschuß aus den Kreiseinsassen zu wählenden Mitgliedern. In denjenigen Städten, welche zu keinem landrathlichen Kreise gehören, wird von dem Bürgermeister, insofern derselbe nicht selbst den Vorsitz in der Kommission übernehmen kann, der Vorsitzende aus dem Gemeinde-Vorstande ernannt. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden in diesen Städten von der Gemeinde-Vertretung aus der Stadtgemeinde gewählt. Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet. §. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme. §. 9. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreis-Unterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten verabreicht und der dazu erforderliche Fonds nöthigen Falls nach dem Verhältnisse der sonstigen Kreis-Kommunal-Beiträge aufgebracht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr. Unterstützungen der Privat-Vereine und einzelner Privat-Personen dürfen auf die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht angerechnet werden. §. 10. Den Familien Derjenigen, welche, während sie im activen Dienst sich befinden, a) der Desertion sich schuldig machen, b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, oder c) sich selbst entleiben, wird die bewilligte Kreis-Unterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppen-Befehlshaber sofort Kenntniß zu geben haben. §. 11. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch ein Jahr lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreis-Unterstützung belassen.

In einer Königl. Botschaft vom 31. Januar d. J., die Verfassung des Preuß. Staats*) betr., heißt es unter andern:

Die in der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorbehaltene Revision derselben sehen Wir jetzt als beendigt an, haben die Verfassung mit sämmtlichen von beiden Kammern übereinstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung angeordnet. Der Schlußbestimmung der Verfassung gemäß, werden Wir nunmehr das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß in Gegenwart der vereinigten Kammern ablegen und zugleich den Eid Unserer Minister und der Mitglieder beider Kammern entgegennehmen. Zu dieser feierlichen Handlung haben Wir den nächsten Mittwoch, den 6. Februar d. J., bestimmt, und fordern die Kammern auf, an diesem Tage um 11 Uhr Vormittags zu dem angegebenen Zwecke in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Ueber den stattfindenden feierlichen Act der Versicherung der Verfassung erfährt man noch Folgendes: Um 11 Uhr versammeln sich die Mitglieder beider Kammern im Rittersaale des Königl. Schlosses. Der Ministerpräsident eröffnet die Versammlung und erstattet Sr. Majestät die Anzeige, daß die Kammern versammelt sind. Sr. Majestät erscheint unter dem Vortritte des Staatsministers und nimmt auf dem Throne Platz. Sr. Majestät spricht darauf das eidliche Gelöbniß aus. Der Protokollführer verliest demnach den Eid der Staatsminister, welche einzeln vor den

*) Wir haben von diesem, für Jedermann gleichwichtigen Grundgesetz des Preuß. Staats einen besondern Abdruck anfertigen lassen und verkaufen solchen zu 2 Sgr. das Exemplar. Sammler oder Colporteurs erhalten Rabatt. Exped. des Kreisblatts.

Thron treten und mit den Worten: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe,“ den Verfassungseid leisten. In gleicher Weise erfolgt darauf die Vereidigung der beiden Kammerpräsidenten. Die Protokollführer der beiden Kammern rufen hierauf die Kammermitglieder auf, welche einzeln in gleicher Weise an den Stufen des Thrones den Eid ablegen. Nachdem Sr. Majestät den Saal verlassen, erklärt der Ministerpräsident die Versammlung für geschlossen. Um 2 Uhr findet Königl. Tafel im weißen Saale statt, zu welcher sämtliche Kammermitglieder gezogen werden.

Inserat aus der Karlsruher Zeitung: Verfehlte Reisezweck. Ich habe neulich eine Reise in die Provinzialstadt gemacht; mein erster Besuch war einer Schule zugedacht, wo mein ehemaliger Schulmeister angestellt war; allein es hieß: es sind Ferien, Lehrer und Unterlehrer sitzen; von da ging ich zum Buchhändler, um ein Bücher-Conto zu bezahlen; er sitzt, sein Vermögen ist mit Beschlagnahme belegt und es dürfen keine Zahlungen angenommen werden; das ließ ich mir gefallen und ging zum Arzte, um ihn zu konsultiren; er sitzt, hieß es auch da, nun wollte ich mein bestes Geschäft machen und ging zu meinem Sachwalter, um mich wegen meiner in Prozeß liegenden Erbschaft zu erkundigen; er sitzt, heißt es leider auch hier. So sitzt denn Alles, mit dem ich Geschäfte machen wollte, nach dieser „glorreichen Erhebung,“ und ich ging in meinen Gasthof, um mich selbst zu sehen: allein auch da fand ich es anders; schlechte Bedienung, mangelhafte Kost, saurer Wein (die Freischärler haben den guten getrunken), theure Zeche, die Wirthin in Thränen, weil der Mann sitzt.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Nagelschmiedmstr. Hilbrand ein Sohn; dem Strumpfwirker Grund ein Sohn; dem Schuhmachermstr. Nagel eine Tochter; dem Königl. Kreisgerichts-Director Bodenstein eine Tochter; dem Deconomen Röcke eine Tochter; dem Maurer Liebing eine Tochter; dem Schneidmstr. Schliephake eine Tochter; dem Gürtlermstr. Just ein Sohn. — Gestorben: die neugeb. Tochter des Schuhmachermstrs. Nagel, eine halbe Stunde alt, an Schwäche; die Ehefrau des Handarbeiters Helm, 67 J. alt, an Verzehring; die hinterl. Wittwe des Finanz-Commissärs Beer, 71 J. 11 M. 18 T. alt, an Altersschwäche; die Tochter des Papiermachers Wäemann, 13 T. alt, an Krämpfen; der Handelsmann Krüger, 60 J. alt, an Schlag; der jüngste Sohn des Handarbeiters Simon, 5 M. 15 T. alt, an Krämpfen; der Handarb. Bohme, 43 J. 3 M. alt, in Folge eines Sturzes.

Neumarkt. Geboren: dem Fleischermstr. Ch. Peuschel ein Sohn (todtgeb.); dem Handarbeiter Geißler eine Tochter; dem Fabrikanten Wirth ein Sohn.

Altenburg. Gestorben: die geschiedene Frau Johanne Christiane Eggert, geb. Kreuzberg, 77 J. alt, an Altersschwäche; der zweite Sohn des Königl. Regierungs-Hauptkassen-Buchhalters Giesecke, 9 J. 8 M. 5 T. alt, am Scharlach.

Kirchennachrichten von Lauchstädt: Januar.

Geboren: dem Einwohner und Schuhmachermstr. F. G. Busch eine Tochter; dem Einwohner und Zimmermstr. L. A. Zimmermann ein Sohn. — Getrauet: der Einwohner und Landfuhrmann F. L. Winkler allhier mit Jgfr. J. F. Stephan von hier. Gestorben: der Bürger und Deconom J. A. Ruhblank in St. Ulrich allhier, im 67. J., an Sticfluß; Emma Amalia, des Einwohners und Conditors Wefchke jüngstes Kind, im 1. J., an Lungentzündung; Frau Christiane Charlotte, des Einwohners und Handarbeiters J. A. Sanders Ehefrau, im 54. J., an Lungentzündung; Johann Gottlob Stephan, Bürger und Deconom in St. Ulrich, im 85. J., an Altersschwäche.

Die Bibelstunde im Saal des Domgymnasiums fällt, dringender Umstände wegen, **dieses Mal** Mittwoch den 6. d. M. aus.

Wieck. Simon.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Nach Vorschrift des Gesetzes vom 19. November v. J. soll künftighin die Entschädigung für die zur Ablösung kommenden Reallasten, soweit es irgend möglich ist, nach Normalpreisen, d. h. nach Preisen, welche für Dienste, Natural-Abgaben etc. für bestimmte Districte ein für allemal festgestellt worden, erfolgen. Der Feststellung dieser Normalpreise, so wie auch der Marktorte, deren Preise bei Ablösung der Getreideabgaben zur Anwendung kommen, wird durch Districts-Kommissionen, deren Mitglieder aus der Wahl der Betheiligten hervorgegangen, berathen werden.

Zu diesem Zweck ist in jeder Gemeinde von den zu ablösblichen Reallasten Verpflichteten ein Wahlmann und ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt Montag den 11. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in dem großen Sitzungszimmer.

Es werden daher sämtliche hiesige Einwohner, welche in hiesiger Stadt und deren Flur, so wie auch in auswärtigen Orten und Fluren Grundstücke besitzen, zur Wahl eines Wahlmannes und eines Stellvertreters zu der bestimmten Zeit hiermit eingeladen. Dabei bemerken wir jedoch, daß nur diejenigen Grundstücksbesitzer an der Wahl Theil nehmen können, auf deren Grundstücke noch ablösbare Reallasten, also Dienste, Geld-, Getreide- und andere Naturalabgaben an die Gutsherrschaft, den Domainen-Fiskus, an Pfarrer, Küster, Schullehrer oder andere geistliche Institute etc. haften, weshalb jeder Grundstücksbesitzer vor dem Beginn der Wahlhandlung darüber Auskunft zu geben hat, ob und welche ablösbare derartige Reallasten auf seinen Grundstücken noch haften. Merseburg, den 23. Januar 1850.

Der Magistrat.

Verpachtung. Die beiden, vor dem Klausenthore, rechts und links am alten Schlopauer Wege belegenen, der Stadtkommun gehörigen Kirschberge sollen mit der, hinter dem Berge rechts befindlichen urbar gemachten alten Kiesgrube vom 1. April 1850 ab auf sechs Jahre zusammen oder einzeln öffentlich verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den

achten Februar d. J., Vormittags um 10 Uhr, angesetzt und ersuchen Pachtliebhaber, sich zur angegebenen Zeit in unserem Stadtsecretariate einzufinden.

Merseburg, den 7. Januar 1850.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Verkauf der von dem Pfarrer Herrn Schellbach zum Besten der durch die Cholera Verwittweten und Verwaifeten dem Druck übergebenen Grndte-Dankpredigt hat einen Reinertrag von 9 Thlr. 11 Sgr. gewährt, was hierdurch mit dem Ausdruck unseres Dankes öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 1. Februar 1850.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Königl. Kreisgericht Merseburg.

Das dem Friedrich August Ritter gehörige, zu Schla-debach sub Nr. 40. belegene Bauergut nebst Zubehör, als: a) ein Wohnhaus nebst Scheune, Stallgebäude, Torfstall, Backhaus, Hofraum;

- b) ein pertinentialiter dazu gehöriges Vierteländes Feld in Schladebacher Flur, nach der Separation bestehend in 6 Morgen 82 Ruthen;
- c) ein Feldstück von 3 Morgen 68 Ruthen, incl. 46 Ruthen Wiese unter dem Flossgraben;
- d) 33 Ruthen sogenanntes Gewehrlicht;
- abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 1347 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., soll

am 25. April 1850, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Merseburg, den 22. November 1849.

Königl. Preuss. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das dem Rittergute **Crumpa** zugehörige Backhaus, mit einem zur Torfheizung neuangelegten Backofen, einer bequemen und geräumigen Wohnung, Hofraum und Stallung, soll von jetzt ab, an einen unternehmenden Mann vom Fach, verpachtet werden.

Rittergut Crumpa bei Mücheln, im Januar 1850.

Auction trockener Hölzer.

Eine starke Partie Eichen-, Kistern-, Erlen-, Eschen-, Ahorn-, Apfelbaum- und Pappeln-Brett-Pfosten in diversen Längen und Stärken, auch Eichen vierkantiges Holz, sollen

Freitag den 15. Februar d. J.

meistbietend, gegen gleich baare Zahlung in Preuss. Cour., versteigert werden in der Mühle zu **Böschchen** bei Merseburg.

Sämerei-Verkauf.

Aus einem der besten Erfurter Häuser bekam ich eine recht schöne Auswahl von frischer ächt englisch und Erfurter **Gemüse- und Blumen-Sämerei**, welche ich zur gütigen Abnahme empfohlen halte.

L. Lautenschläger, Gotthardtsstr. Nr. 146.

Von frischen Seedorf erhielt ich für diese Saison die **letzte** Sendung.

L. A. Weddy.

Die erwarteten Gummischuhe für Damen sind heute eingetroffen und fallen sehr schön aus.

L. A. Weddy.

Bekanntmachung.

Eine neu ankommende Kuh mit dem Kalbe steht sofort zu verkaufen auf dem Rittergute **Crumpa** bei Mücheln.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen in der Gotthardtsstr. Nr. 97.

Gaudig, Seilermeister.

Das unterzeichnete Regiment hat Vacanzen in 4 etatsmäßigen Trompeterstellen und zwar für Tenorbass, 1. Trompete, B. Cornet, 1. Bass.

Individuen, welche in dieselben einzutreten wünschen, können sich mündlich oder in francirten Schreiben unter Vorlegung von Attesten diesseits melden.

Außer dem etatsmäßigen Trompeter-Gehalt und einer den Leistungen entsprechenden Zulage, kann während des Garnison-Verhältnisses auf nicht unbedeutenden Nebenverdienst gerechnet werden. Im Fall der Annahme wird den Betreffenden eine Reise-Vergütung gezahlt werden.

Münster, im Januar 1850.

Das 4. Kürassier-Regiment.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des C. Jurk.

Auction. Die kommenden Sonnabend den 9. d. Mts., von früh 9 Uhr an, auf hiesigem Dom Nr. 254. stattfindende v. Möllendorfsche Mobilien- u. Auction wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 4. Februar 1850.

Rindfleisch, Auct. Comm.

Reise-Gelegenheit

in Dampf- und Segelschiffen nach allen Welttheilen. Das Nähere hierüber bei **Engel** in **Merseburg**, Agent für die Herren Knorr und Janßen in Hamburg.

Kauf- und Pachtgesuch.

Rittergüter mit 300—500, 600—1000, 1100—1500—2000 Morgen und Landgüter mit 50—200, 300—400 Morgen, werden zu kaufen und zu pachten gesucht durch **A. Linn** in **Halle**, Lucke Nr. 1386.

Agentengesuch für ein lucratives Geschäft, welches in allen deutschen Ländern ohne Fonds betrieben werden kann. Die Provision ist 33 1/2%, und wird nur ausgebreitete Bekanntschaft und Reclität verlangt. — Anmeldungen unter **G. P. Post restant Frankfurt a. M. franco** erbeten.

Ein Wachtelhund, weiß mit braunen Flecken, auf den Namen Carlo hörend, ist abhanden gekommen. Wer denselben in Merseburg im langen Hof auf dem Dom abgibt, erhält eine angemessene Belohnung.

Es ist mir am 4. d. M. ein großer Hund, schwarz mit weißen Flecken, männlichen Geschlechts, zugelaufen. Der Eigenthümer desselben wolle gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten denselben bei **Christian Kops** in der Dammgasse innerhalb 14 Tagen wieder in Empfang nehmen.

Wir, die Hinterbliebenen des verstorbenen Fabrikarbeiters **Karl Schieferdecker**, sagen hiermit dem Herrn Schreiber für das lange Jahre hindurch demselben gewährte Brod und allen denjenigen, welche ihn zu seiner Ruhstätte trugen und begleiteten, zugleich dem Herrn Pastor **Schellbach** für die am Grabe gesprochenen tröstende Worte, unsern innigsten Dank.

Merseburg, den 31. Januar 1850.

Wittwe **Schieferdecker** und Kinder.

Bekanntmachung. Es scheint Absicht des Directoriums der Gesellschaft vom 19. October 1828 zu sein, die Gesellschaft durch ihre unverzeihliche Unthätigkeit, die seit 20 Jahren nicht vorgekommen, auflösen zu wollen; in diesem Falle müssen wir beantragen, die Mitglieder der Gesellschaft so bald als möglich zusammenkommen zu lassen, um zu berathen, was man mit einem solchen Directorium macht. — **Mehrere Mitglieder.**

Durchschnittsmarktpreise vom Monat Januar.

	thl.	fg.	pf.		thl.	fg.	pf.
Weizen Scheffel	1	24	—	Kalbfleisch Pfund	—	2	3
Roggen =	1	1	4	Schöpfensfl. =	—	3	—
Gerste =	—	23	2	Schweinefl. =	—	3	6
Hafer =	—	17	8	Butter =	—	6	6
Erbsen =	1	7	6	Braunwein Ort.	—	3	8
Linsen =	1	10	—	Bier =	—	—	9
Kartoffeln =	—	17	6	Heu Centner	1	—	—
Rindfleisch Pfund	—	3	—	Stroh Schock	4	15	—

Druck und Verlag von Kobigshens Erben.